

## Merkblatt Reglementarische Grundlagen BOAS-Screening (the Scheme)

Gemäss Art. 3.2.2 lit. c ZRSKG müssen alle brachycephalen Rassen\* für die Zuchtzulassung das BOAS-Screening nach der Methode von Dr. Jane Ladlow bei einem lizenzierten Tierarzt absolvieren.

Die Liste der lizenzierten Tierärzte finden Sie auf der Homepage der SKG.

Der Ablauf der Screenings ist auf dem Merkblatt Ablauf BOAS Screening «the Scheme» festgehalten.

Zum Zeitpunkt des Zuchteinsatzes müssen beide Verpaarungspartner ein gültiges BOAS-Screening vorweisen, das nicht älter als 2 Jahre ist.

(\* Der ZV legt gemeinsam mit dem Kennel Club, der University of Cambridge und der Vetsuisse die Liste der betroffenen Rasse fest).

### 1. BOAS-Screening für folgende Rassen obligatorisch

Continental Bulldog, Französische Bulldogge, Englische Bulldogge, Mops

Alle anderen brachycephalen Rassen können das BOAS-Screening auf freiwilliger Basis absolvieren. Rasseclubs anderer Rassen die das-Screening als obligatorisch erklären möchten, können dies durch einen entsprechenden Antrag an den Zentralvorstand der SKG mit den notwendigen Änderungen des jeweiligen Zuchtreglements.

Der Zentralvorstand der SKG empfiehlt allen Besitzern von brachycephalen Hunden die Screenings freiwillig und regelmässig zu absolvieren

### 2. Ausländische Deckrüden

Bei Deckrüden aus dem Ausland ist es in der Verantwortung des Züchters, einen Beleg über ein dem Reglement entsprechendes Screening mit der Deckbescheinigung einzureichen.

### 3. Übergangsfrist

Ab 1. Juli 2024 ist das BOAS-Screening für die Zuchtzulassung aller Hunde der auf der Liste aufgeführten Rassen obligatorisch. Die Übergangsfrist beträgt 12 Monate.

### 4. Besitzstandeswahrung

Vor dem 1. Juli 2024 angekörte Hunde sind weiterhin ohne zusätzliche Einschränkungen zur Zucht zugelassen.

### 5. Daten

Eine Kopie des Beurteilungsf formulars, wird dem Besitzer zum Zeitpunkt der Beurteilung abgegeben, eine Kopie wird durch die SKG an den zuständigen Rasseclub sowie an den Kennel Club weitergeleitet.

Die Ergebnisse werden auf der Gesundheitsplattform der Kennel Clubs mit dem Namen des Hundes öffentlich publiziert.

### 6. Rekurse

Gegen negative Entscheide (Grad 2 oder 3) kann der Betroffene, innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle der SKG zu Handen AKZVT Rekurs einreichen. Bei Gutheissung des Rekurses durch den AKZVT wird der Hund anlässlich des nächsten Begutachtungstages durch zwei Gutachter ein zweites und letztes Mal neu beurteilt. Einer der beiden Gutachter muss von der Vetsuisse delegiert sein. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig.